



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flurnummern 1004, 1015, sowie 1523/1 und 1523 (beide letztere Nummern nach neuer vorläufiger Gebietszuweisung) in ein „Sondergebiet für regenerativer Energien - Sonnenenergie“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.v.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

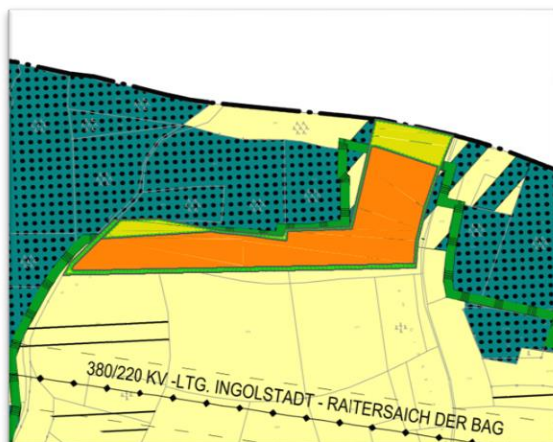
Die Auslegung bzw. Einleitung der förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden vom Gemeinderat Röttenbach in der Sitzung am 13.03.2023 beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Änderung ist die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage auf zwei bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nordwesten von Röttenbach durch einen privaten Vorhabensträger. Mit der geplanten Photovoltaikanlage können ca. 5,5 MW Strom erzeugt und damit theoretisch der Bedarf von etwa 5.500 Personen gedeckt werden. Der erzeugte Solarstrom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Das Planungsgebiet umfasst ca. 7,15 ha.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitten dargestellt:



Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach aus. Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft gegeben werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern
 - Geologie und Boden
 - Klima und Luft
 - Vegetation
 - Wasser
 - Tiere
 - Mensch
 - Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope
 - Landschaftsbild
 - Licht- und Lärmimmissionen
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.roettenbach.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bebauungsplaene eingestellt.

Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext: „Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“

Die öffentliche Bekanntmachung sowie der Änderungsentwurf mit Begründung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Röttenbach unter <https://roettenbach.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Röttenbach, 16.03.2023
GEMEINDE RÖTTENBACH

i.A. 



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel
Gemeindeverwaltung Röttenbach

Angeheftet am
Abgenommen am
Abzunehmen ab 02.05.2023